

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 400; HeimarbeitsG § 27, § 19; Tarifordnung
für die Herstellung von Herrenoberbekleidung und
verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. Mai
1941 (Tarifregister Nr. 50/26 - ReichsarbeitsBl. IV,
790); bindende Festsetzung für die Herstellung von
Herrenoberbekleidung in Heimarbeit von 4. Juli 1960
(BA nz. Nr. 179 vom 16. September 1960); ZPO §§ 850 c,
d, i, 851

Leitsätze:

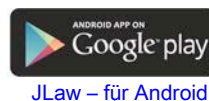
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 543/77

Urteil des BAG vom 19. April 1979 LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 543/77

6 Sa 241/71 N Nürnberg

Verkündet
am 19. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Halberstadt für Recht erkannt:

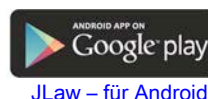
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23. März 1977 - 6 Sa 241/71 N - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

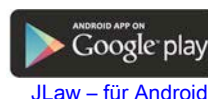
Die Klägerin macht Ansprüche geltend, die ihr die Hausgewerbetreibende Frau B M abgetreten hat. Die Zedentin fertigte in der Zeit vom 19. März 1969 bis 12. Dezember 1969 mit zwei Familienangehörigen und zwei fremden Hilfskräften für den Beklagten 1.350 Trachtensakkos und 334 Sportsakkos. Als Fertigungspreis waren je Sakko zwischen 21,50 DM und 25,-- DM vereinbart. Die Beklagte zahlte insgesamt 37.538,-- DM an die Zedentin. Diese vertrat die Auffassung, daß sie den Schutzvorschriften des Heimarbeitsrechts unterliege und Heimarbeitszuschläge von insgesamt 26,2 % für Urlaubsgeld, Feiertagsgeld, Krankengeldausgleich, Heimarbeiterzuschlag und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu beanspruchen habe. Sie errechnete daraus eine Nachforderung in Höhe von 8.153,97 DM und trat sie an die Klägerin ab.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe bei Anlieferung der Materialien erkennen können, daß die Zedentin nur wenig Hilfskräfte beschäftige, wesentlich am Stück mitarbeite und keine Herstellung für den Absatzmarkt betreibe. Die Entgeltberechnung habe nach den bindenden Festsetzungen von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung in Heimarbeit vom 4. Juli 1960 (BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1960) und vom 24. April 1969 (BAnz. Nr. 102 vom 7. Juni 1969) erfolgen müssen, durch die sowohl für Trachtensakkos wie Sportsakkos die Tarifordnung vom 26. Mai 1941 (Tarifregister 50/26) aufgehoben worden sei. Bei beiden Sakkoarten sei bei Anwendung der Wertstufe III von einer Fertigungszeit von 510 Minuten auszugehen. Unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für teils streitige Arbeitspositionen errechne sich für das Trachtensakko eine Fertigungszeit von 477 Minuten und für den Sportsakko von 455 Minuten. Je Minute habe die Vergütung bis zum 30. September 1969 0,0475 und ab 1. Oktober 1969 0,0508 DM betragen. Der Beklagte habe daher für die Trachtensakkos ohne Zuschläge 38.917,-- DM zahlen müssen. Neben der Nachforderung für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Trachten- und Sportsakkos in Höhe von 1.379,02 DM ständen ihr noch 26,5 % Zuschläge in Höhe von 10.313,01 DM zu, wovon sie einen Teilbetrag geltend mache.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 8.153,94 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 23. Juni 1970 und weitere 1.025,69 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 4. März 1974 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, der Ehemann der Zedentin habe auf Befragen erklärt, sie unterfielen nicht dem Heimarbeitsschutz, seine Ehefrau sei Kleiderfabrikantin. Die Rechnungen seien auch unter Hinweis auf Geschäftsbedingungen der Kleiderfabrikanten erstellt worden. Im übrigen würden die Fertigungszeiten bestritten. Die Fertigungszeit betrage unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen beim Trachtensakko 381 Minuten und beim Sportsakko 396 Minuten. Bei der Entgeltberechnung für die Trachtensakkos sei noch von der Tarifordnung vom 26. Mai 1941 auszugehen. Nachforderungen ständen der Klägerin nicht mehr zu.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 8.153,94 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 23. Juni 1970 stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und neu gefaßt. Es hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 938,92 DM zuzüglich einer Reihe von Zinsen zu bezahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Die Klägerin ist nur dann berechtigt, die Ansprüche der Hausgewerbetreibenden M geltend zu machen, wenn ihr die



- 4 -

Forderungen gegen den Beklagten rechtswirksam abgetreten worden sind. Hierfür fehlt es an ausreichendem Sachvortrag. Die Klägerin nimmt nur eine Abtretung bis zur Höhe von 8.153,97 DM für sich in Anspruch. Nach § 400 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach § 27 HAG finden auf das Entgelt der in Heimarbeit Beschäftigten die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Vergütungen, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldet werden, entsprechende Anwendung. Das der Hausgewerbetreibenden zustehende Entgelt dient sowohl der Abgeltung ihrer eigenen Dienste wie der Bezahlung ihrer Hilfskräfte. Der zur Entlohnung der Hilfskräfte bestimmte Teil des Entgeltes ist nach dem Grundsatz der Zweckgebundenheit unpfändbar und vor Berechnung des nach §§ 850 c, d, i pfändbaren Lohnanteiles abzusetzen (Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 850 i Anm. IV 2c). Von dem Grundsatz der Unabtretbarkeit unpfändbarer Forderungen besteht nur dann eine Ausnahme, wenn der Zessionar dem in Heimarbeit Beschäftigten die Barmittel bereits vorschußweise gegeben und ihn damit in die Lage versetzt hat, seinen Unterhalts- und Auslagenverpflichtungen nachzukommen (BAG 11, 12 [13] = AP Nr. 22 zu § 63 HGB [zu I der Gründe]; AP Nr. 29 zu § 63 HGB [zu II 1 der Gründe]; AP Nr. 8 zu § 399 BGB). Daß ein solcher Fall vorliegend gegeben sei, ist weder behauptet noch festgestellt. Da somit nicht feststeht, ob der Klägerin die geltend gemachte Forderung gültig abgetreten worden ist, führt bereits dieser Mangel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

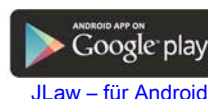
II. Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Forderungen rechtswirksam an die Klägerin abgetreten sind, wird es prüfen müssen, wie die gelieferten Trachtensakkos verarbeitet waren. Darauf kommt es an, weniger darauf, wie die Waren bezeichnet waren. Sowohl die Tarifordnung vom 26. Mai 1941

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Tarifregister 50/26; RABl. IV, 790) wie die bindende Festsetzung vom 4. Juli 1960 (BANz. Nr. 179 vom 16. September 1960) wollen eine sachgemäße Vergütung der Arbeitsleistung gewährleisten. Wenn die Zedentin an den Beklagten "Trachtensakkos" liefert, dann ist damit noch nicht gesagt, daß diese nach der Tarifordnung von 1941 deshalb zu vergüten waren, weil darin die Trachtensakkos erwähnt waren. Sollte es zutreffen, daß die von der Zedentin gelieferten "modischen Trachtensakkos" einen Arbeitsaufwand erforderten, wie er auch für sonstige Herrensakkos notwendig war, wird das Landesarbeitsgericht annehmen können, daß solche Arbeiten nicht nach der Tarifordnung von 1941, sondern nach der bindenden Festsetzung vom 4. Juli 1960 deshalb zu vergüten waren, weil darin zum Ausdruck kommt, wie "Sakkos" wegen der auf sie verwendeten Arbeit zu bezahlen sind. Die gleichen Überlegungen sind für die Bewertung der Sportsakkos zu beachten. Die bindende Festsetzung vom 4. Juli 1960 gilt ausweislich ihres § 1 Abs. 1 und § 6 fachlich für die Herstellung von Großstücken (Sakko, Smoking, Frack, Gehrock und Rockjackett) und Westen, soweit sie in der Anlage 3 und 4 der Tarifordnung 1941 geregelt waren. Durch sie ist die Tarifordnung von 1941 insoweit aufgehoben worden. Dagegen blieb die Tarifordnung 1941 nebst ihrer Anlage 11 für die Herstellung von Trachten in Kraft. Durch die bindende Festsetzung vom 28. November 1960 (BANz. Nr. 49 vom 10. März 1961) sind lediglich die Anlagen 3 und 4 zur Tarifordnung 1941 noch außer Kraft gesetzt worden, soweit auf sie in anderen Anlagen verwiesen worden ist.

III. Zur Entgeltberechnung bei den Sportsakkos im übrigen vermag der Senat keine abschließende Entscheidung zu treffen; sie hängt allein von Tatfragen ab, auf die es möglicherweise nicht mehr ankommt, wenn die Klägerin mit ihrem Hauptvorbringen obsiegt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Schaub

Trautmann

Halberstadt

